

Obstbaumwiesen und -weiden

Obstbaumwiesen und -weiden sind hochstämmige Obstbaumbestände (Apfel, Birne, Zwetschge, Kirsche, Walnuss u. a.) im Grünland, die auch als Streuobstwiesen bezeichnet werden. Brachen sind einbezogen, sofern der Charakter einer Obstwiese noch erkennbar ist (z. B. halbruderaler Gras- und Staudenfluren mit noch teilweise vitalen Obstbäumen, nicht aber Vorwaldstadien mit weitgehend abgestorbenen Obstbäumen).

Die Stammhöhe der Obstbäume muss bei der Mehrzahl der Bäume mindestens 1,60 m betragen (gemessen vom Stammfuß bis zur ersten Verzweigung). Bedingung ist weiterhin, dass mehrere (i. d. R. mindestens 10) Obstbäume auf einer mindestens 10 m breiten und über 2.500 m² großen Fläche verteilt stehen. Lineare Obstbaumbestände (z. B. an Weg- und Straßenrändern) sind nicht einbezogen.

Für Obstbaumbestände, deren Bodenvegetation anderen geschützten Biotopen wie → Trockenrasen oder → Mesophillem Grünland zuzuordnen ist, gelten zusätzlich bzw. stattdessen die Kriterien der betreffenden Biotoptypen. Vorkommen in Auen sind zugleich als → naturnahe regelmäßig überschwemmte Bereiche gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG geschützt.

Streuobstwiesen sind zugleich nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG geschützt, sofern sie die Kriterien in den Erläuterungen zu diesem Gesetz erfüllen. Die dort genannte Mindestgröße von nur 1.500 m² gilt in Niedersachsen nicht.



Abb. 48: Obstbaumweide bei Hameln (LK Hameln-Pyrmont)